

Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich

Amt für Verkehr
Infrastrukturplanung
Frau Brigitte Rüdemann
Neumühlequai 10
8090 Zürich

per E-Mail an:
brigitte.ruedemann@vd.zh.ch

Zürich, 16. März 2018

Vernehmlassungsantwort BKZ zur Schlussvernehmlassung Machbarkeitsstudie Fil Bleu Glatt

Sehr geehrte Frau Rüdemann
Sehr geehrter Herr Günter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Schlussvernehmlassung Machbarkeitsstudie Fil Bleu Glatt. Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) hat die Unterlagen gründlich studiert. Hiermit erhalten Sie innert Frist unsere Stellungnahme.

Wir begrüssen zwar die geplante Uferaufwertung mit der gesellschaftlich und ökologisch nachhaltigen Aufwertung der Stadtlandschaft und der Freiräume entlang der Glatt. Der Nutzung als gemeinsamem Rad- und Fussweg ohne taktil erkennbare Abtrennung zwischen Velo- und Fussgängerstreifen stehen wir jedoch ablehnend gegenüber, da die Strecke als regionale Verbindungsachse ausgebaut werden soll, und für beide Nutzergruppen eine übergeordnete Bedeutung hat, unter anderem für Berufspendler, die erfahrungsgemäss schnell fahren.

Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende Änderungsanträge zu den einzelnen Unterlagen. Unsere Anträge beziehen sich auf die aufgeführten Dokumente im Webshare unter dem angegebenen Link. Die Reihenfolge der Anträge entspricht der reihenfolge der Dokumente im Webshare (01 bis 04). Gemäss den Anträgen neu einzufügende Worte und Sätze sind *kursiv*.

01_Technischer Bericht

Machbarkeitsstudie Ausscheidung Gewässerraum und Glattuferweg
Bericht 2. Februar 2018 VERNEHMLASSUNG

Antrag 1:

Vorwort, Dritter Abschnitt „Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr“ (S.6), nach dem ersten Satz „Der Glattuferweg soll bis 2024 zu einer regionalen Verbindungsachse für Fussgänger und Velofahrer ausgebaut werden.“, ist wie folgt einzufügen:

Dabei werden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und alten Menschen angemessen berücksichtigt.

Die Kombination aus Velo- und Fussweg muss beobachtet werden. Falls die gemeinsame Nutzung in der Praxis nicht funktioniert, sind bei Bedarf weitere Massnahmen vorzusehen, die zur Trennung zwischen Velospur und Fussgängerbereich führen. Dabei ist die VSS-Norm SN 640 075 „Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum“ zu beachten.

Mischverkehr mit einer befahrenen Strasse und Querungen von Strassen etc. sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Bereits bestehende Rollstuhl-Wanderwege sind mit einzubeziehen. Die Objektblätter „Hindernisfreie Wanderwege in der Region Glattal“ der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, vom 30. April 2014 sind zu beachten.

Begründung:

Neben Fuss- und Veloverkehr muss der Weg und seine temporären Elemente auch für Menschen im Rollstuhl, Menschen mit Gehbehinderung oder Sehbehinderung, Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen sowie für Familien mit Kindern gefahrlos und sicher benutzt werden können.

Die Anforderungen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben:

- Behindertengleichstellungsgesetz BehiG Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 5
- Verfassung des Kantons Zürich Art. 11 Rechtsgleichheit
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) § 14 Projektierungsgrundsätze
- Verkehrssicherheitsverordnung (VSiv) § 22 a

Die Anforderungen ergeben sich ebenso aus der VSS-Norm SN 640 075 „Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum“.

Gemäss VSS-Norm SN 640 075, Kap. 15.2 „Abgrenzung zwischen Verkehrsflächen für den Velo- und Fussgängerverkehr“ sind ausserhalb des Siedlungsgebiets gemeinsame Rad- und Fusswege möglich, sofern die Strecke für beide Nutzergruppen hauptsächlich dem Längsverkehr dient und für den Fussgänger- und/oder Veloverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

Als regionale Verbindungsachse, unter anderem mit erfahrungsgemäss schnell fahrenden BerufspendlerInnen, hat der Weg aus unserer Einschätzung eine übergeordnete Bedeutung. Wir sehen es als sinnvoll an, bereits jetzt eine Trennung zwischen Fussweg und Velospur vorzunehmen. Zumindest müssen bei Bedarf weitere Massnahmen zur Trennung getroffen werden.

Antrag 2:

Abbildungsverzeichnis (S.6)

-Abbildung 1 (S.9)

-Abbildung 10 (S.51) Visualisierung des Fil Bleu Glatt mit 4 m breitem Glattuferweg, temporären Möblierungselementen sowie Bändern mit Treppe und Steg als Aufenthaltsort am Wasser:

-Abbildung im Kapitel „4.1 Grundsätze Siedlungsnaher Erholungsraum mit Zugang zum Wasser“ (S.55, nicht im Abbildungsverzeichnis)

Treppen sind mit beidseitigen Handläufen auszustatten und der Weg zum Wasser soll mit einer rollstuhlgerechten Rampe erfolgen, gemäss VSS-Norm SN 640 075.

Begründung:

Siehe Antrag 1

Antrag 3:

Absatz „Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien“ (S.23):

Im letzten Satz „Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien wie ... „ ist *das hindernisfreie Bauen* einzufügen.

Begründung:

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben UNO-BRK, BehiG, Kantonsverfassung, sowie StrG und VSiv ist das hindernisfreie Bauen zu beachten.

Antrag 4:

Kapitel „3.1 Grundsätze“ (S.41)

Nach dem zweiten Satz „Die obersten 10 cm Belag werden mit einem gebrochenen und bindenden Kiesgemisch erstellt.“ Ist einzufügen:

Die Ausführung der Wege mit Chaussierung mit Randabschlüssen muss sehbehindertengerecht und rollstuhlgerecht sein und gemäss VSS-Norm SN 640 075 „Hindernisfreier Verkehrsraum“ ausgeführt werden.

Begründung:

Verkehrssicherungsverordnung (VSiv) vom 15.06.1983, § 22 a besagt:

„Hinsichtlich der Bedürfnisse der Behinderten und Betagten sind bei der Projektierung und beim Bau von Strassen die im Anhang aufgeführten Richtlinien und Normalien zu beachten: die Norm SN 521 500, Behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1988“

Hinweis BKZ: Die inzwischen nicht mehr gültige Norm SN 521 500 wurde im Dezember 2014 ersetzt durch die neue VSS-Norm SN 640 075 "Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum".

Antrag 5:

Kapitel „Querprofile“

Im Abschnitt „Querprofile bei Unterführungen“ (S.45) ist der Satz „In der Regel ist keine seitliche Absturzsicherung vorgesehen.“ zu streichen. Statt dessen ist einzufügen: *Absturzsicherungen sind gemäss VSS-Norm SN 640 075 anzubringen.*

Ebenso ist an geeigneter Stelle einzufügen: *Es dürfen keine auf den Weg ragenden Gegenstände bis in die Höhe von 2.10 m vorhanden sein gemäss VSS-Norm SN 640 075, Kap. 16.2, oder diese müssen gemäss Anhang zur VSS-Norm SN 640 075, Kap. 5.2 abgesichert sein.*

Begründung:

Bei beengten Unterführungen, bei Böschungen sowie nahe am Flusslauf besteht erhöhte Gefahr. Auch bei Absturzhöhen unter 1 m können Stürze auf Steinböschungen oder gar in den Fluss lebensgefährlich sein. Die Anforderung an das Lichtraumprofil für sehbehinderte Menschen gemäss VSS-Norm SN 640 075 sind zudem einzuhalten.

Antrag 6:

Kapitel „3.5 Koordination mit Drittprojekten“
Abschnitt „Zwicky Areal, Dübendorf / Wallisellen (Zwicky & Co. AG) [28] [41] [44]“
Auf S.48 oben ist zu ergänzen:
Neben der Sitztreppe soll der Gewässerzugang auch mit einer Rampe gemäss VSS-Norm SN 640 075 ermöglicht werden.

Begründung:

Siehe Antrag 1

Antrag 7:

Kapitel „3.7 Signaletik“ (S.50). In der Aufzählung ist zu ergänzen: -
-Signale für hindernisfreie Wanderwege

Begründung:

Siehe Antrag 1

Antrag 8:

Kapitel „3.7 Signaletik“ , Abschnitt „Ko-Existenz Benutzergruppen“ (S.50). Der drittletzte Satz ist wie folgend zu ändern und zu ergänzen:
„Mit der durchgängigen Verbreiterung des Glattuferweges wird genügend Platz geschaffen für die gemeinsame Nutzung durch Fussgänger“, Velofahrer, sowie Menschen im Rollstuhl, mit Gehbehinderung und Sehbehinderung.

Begründung:

Siehe Antrag 1.

Antrag 9:

Kapitel „4.1 Grundsätze“ (S. 52)
Der Abschnitt „Siedlungsnaher Erholungsraum mit Zugang zum Wasser“ ist wie folgend zu ergänzen:
Elemente wie Aufenthaltsbereiche oder punktuelle Wasserzugänge sind auch für Menschen mit Rollstuhl und mit Seh- und Gehbehinderung gefahrlos und sicher zugänglich zu machen, und gemäss VSS-Norm SN 640 075 auszugestalten.

Begründung:

Siehe Antrag 1.

Antrag 10:

Kapitel „A3.1 Glattuferweg: Normalprofile Ausbau-Typen, Gestaltung“ (S.92 und 93),
Schnitte Ausbau-Typ 2a, Ausbau-Typ 2b, Ausbau-Typ 2c und Ausbau-Typ 3c:

Abschrankungen und Absturzsicherungen für sehbehinderte Menschen sind an absturzgefährdeten Stellen gemäss VSS-Norm SN 640 075 anzubringen und im Schnitt darzustellen.

Begründung:

Siehe Antrag 5.

Antrag 11:

Kapitel „Normalprofile“:

Normalprofil 2c1 Erweiterung glattseitig mit Stützkonstruktion (S.95),

Normalprofil 2c2, Erweiterung glattseitig mit Stützkonstruktion und Brüstung (S.96),

Normalprofil 3b, Erweiterung landseitig mit Steg und Brüstung (S.97)

Absturzsicherungen mit Traverse für sehbehinderte Menschen sind an absturzgefährdeten Stellen gemäss VSS-Norm SN 640 075, Anhang 11.2 Geländer und Abschrankungen, anzubringen und in der Zeichnung darzustellen.

Begründung:

Siehe Antrag 5.

02_Faktenblätter_Analyse und Varianten Abschnitt 01-24**Antrag 12:**

Analyse und Varianten Abschnitt 02

-Variante Glattuferweg W2a:

Diese Variante ist umzusetzen.

-Variante Glattuferweg W2b: *Kein Antrag*

-Variante Glattuferweg W2c (Wegführung im Mischverkehr auf Hermikonstrasse (Kernfahrbahn mit Radstreifen)): *Diese Variante ist abzulehnen.*

Begründung:

Mischverkehr mit Strassenverkehr bei W2c ist für Menschen im Rollstuhl sowie mit Seh- und Geh-Behinderung wegen hohem Gefahrenpotential zu vermeiden. W2a kann durch einen kompletten Neubau normgerecht hindernisfrei erstellt werden.

Antrag 13:

Analyse und Varianten Abschnitt 03

- Variante Glattuferweg W3b: *Diese Variante ist umzusetzen.*

-Variante Glattuferweg W3a (Mischverkehr auf Eichstockweg): *Diese Variante ist abzulehnen.*

-Variante Glattuferweg W3c (Mischverkehr auf Hermikonstrasse (Kernfahrbahn mit Radstreifen)): *Diese Variante ist abzulehnen.*

Begründung:

Mischverkehr mit Strassenverkehr ist für Menschen im Rollstuhl sowie mit Seh- und Geh-Behinderung wegen hohem Gefahrenpotential zu vermeiden.

Antrag 14:Analyse und Varianten Abschnitt 04

-Variante Glattuferweg W4a: *Diese Variante ist umzusetzen.*

-Variante Glattuferweg W4b (Auf Glattquai Wegführung im Mischverkehr): *Diese Variante ist abzulehnen.*

Begründung:

Mischverkehr mit Strassenverkehr ist für Menschen im Rollstuhl sowie mit Seh- und Geh-Behinderung wegen hohem Gefahrenpotential zu vermeiden.

Antrag 15:Analyse und Varianten Abschnitt 06

-Variante Glattuferweg W6a und W6b und W6c: *diese Varianten sind gegenüber Variante Glattuferweg W6d vorzuziehen.*

-Variante Glattuferweg W6d (auf Giessenstrasse / Florastrasse Wegführung im Mischverkehr): *Diese Variante ist abzulehnen.*

Begründung:

Mischverkehr mit Strassenverkehr ist für Menschen im Rollstuhl sowie mit Seh- und Geh-Behinderung wegen hohem Gefahrenpotential zu vermeiden.

Antrag 16:Analyse und Varianten Abschnitt 07

-Variante Glattuferweg W7a und W7b: *diese Varianten sind gegenüber Variante Glattuferweg W7c vorzuziehen.*

-Variante Glattuferweg W7c (Auf Giessenstrasse / Florastrasse Wegführung im Mischverkehr): *Diese Variante ist abzulehnen.*

Begründung:

Mischverkehr mit Strassenverkehr ist für Menschen im Rollstuhl sowie mit Seh- und Geh-Behinderung wegen hohem Gefahrenpotential zu vermeiden.

Antrag 17:Analyse und Varianten Abschnitt 08

-Variante Glattuferweg W8a: *Diese Variante ist umzusetzen.*

-Variante Glattuferweg W8b (Komplizierte Wegführung über 300°-Wendelrampe): *Diese Variante ist abzulehnen.*

Begründung:

Eine komplizierte Wegführung mit Wendelrampe erschwert die Orientierung für Menschen mit Seh- und Geh-Behinderung und für Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen, und kann zur Desorientierung beitragen. Durch eingeschränkte Sichtweiten können Unfälle, beispielsweise mit Velofahrenden, verursacht werden. Gute Sichtverhältnisse sind gemäss VSS-Norm SN 640 075 Kap. 15.2 erforderlich.

Antrag 18:Analyse und Varianten Abschnitt 10

-Variante Glattuferweg W10a: *Diese Variante ist umzusetzen.*

-Variante Glattuferweg W10b (Wegführung im Mischverkehr auf Otto-Jaag-Strasse):

Diese Variante ist abzulehnen.

Begründung:

Mischverkehr mit Strassenverkehr sowie Durchquerung des Werkareals mit Werkverkehr ist für Menschen im Rollstuhl sowie mit Seh- und Geh-Behinderung wegen hohem Gefahrenpotential zu vermeiden.

Antrag 19:Analyse und Varianten Abschnitt 10

Details zur Bestvariante (S.8): *Abschränkungen und Absturzsicherungen, für sehbehinderte, rollstuhlfahrende und gehbehinderte Menschen sind an absturzgefährdeten Stellen gemäss VSS-Norm SN 640 075 anzubringen und im Schnitt darzustellen.*

Begründung:

Siehe Antrag 5

Antrag 20:Analyse und Varianten Abschnitt 21

-Variante Glattuferweg W21a: *Diese Variante ist umzusetzen.*

-Variante Glattuferweg W21b (Kombination mit der künftigen Veloschnellroute):
Diese Variante ist abzulehnen.

Begründung:

Schnellfahrende Velos dürfen nicht andere Personen gefährden (Siehe VSS-Norm SN 640 075, Kapitel 15.2 Abgrenzung zwischen Verkehrsflächen für den Velo- und Fussgängerverkehr), sowie Anhang zur Norm, Kap. 4.3 Fahrgeschwindigkeiten.

Analyse und Varianten Abschnitte 01, 05, 09, 11 bis 20, 22, 23, 24:

Keine Anträge

03_Situation Gewässerraum und Glattuferweg_M 1-1000

„Plan 1 Situation_Fil Bleu Glatt_EBP_Vernehmlassung_180202“ bis

„Plan 9 Situation_Fil Bleu Glatt_EBP_Vernehmlassung_180202“

Antrag 21:

Die in Antrag 11 bis 20 zu den Faktenblättern Analyse und Varianten Abschnitt 01-24 gegebenen Vorgaben sind in den Situations-Plänen darzustellen

Die genaue Planung der Wege einschliesslich z.B. Strassenquerungen, Wendelrampen und geradläufige Rampen, Unterführungen, Wasserzüge mit noch zu erstellenden Rampen muss gemäss VSS-Norm SN 640 075 erfolgen.

Begründung:

Siehe Antrag 1. Um die Anforderungen des hindernisfreien Bauens umzusetzen, müssen diese in allen Dokumenten einschliesslich Situationsplänen dargestellt sein.

Antrag 22:

04_Querprofile (QP_Fil Bleu Glatt_EBP_Vernehmlassung_180202)

Blatt 9 (S.2), Blatt 8 (S.3), Blatt 7 (S.4 - 6), Blatt 6 (S.9), Blatt 3 (S.13):

Abschränkungen und Absturzsicherungen, für sehbehinderte, rollstuhlfahrende und gehbehinderte Menschen sind an absturzgefährdeten Stellen gemäss VSS-Norm SN 640 075 anzubringen und im Schnitt darzustellen.

Begründung:

Siehe Antrag 5

Antrag 23:

04_Querprofile (QP_Fil Bleu Glatt_EBP_Vernehmlassung_180202)

Blatt 6 (S.7, S.9,):

Das Quergefälle im Profil darf max. 2% betragen gemäss VSS-Norm SN 640 075.

Begründung:

4% Quergefälle ist nicht zulässig gemäss VSS-Norm SN 640 075, Kap. 16.3 Quergefälle und Anhang zur Norm Kap. 5.3 Quergefälle.

Antrag 24:

Wir fordern Sie auf, auch in den Plänen nicht ersichtliche Belange der VSS-Norm SN 640 075 entsprechend umzusetzen, z.B. Gefälle, Handläufe, Abschränkungen, Markierungen, Beschriftungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marianne Rybi-Berweger
Geschäftsleiterin BKZ

Roland Bick
Bauberater BKZ